

Ortsgemeinde Rieden

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Rieden

vom 13. April 2011¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rieden

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich **Art. 1**
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Rieden sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Organisationsform **Art. 2**
Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe **Art. 3**
Organe der Gemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Ortsverwaltungsrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben **Art. 4**
Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz **Art. 5**
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rieden erlassen am 13. April 2011; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 16.6.2011; in Vollzug ab 01. 01. 2012.

² sGS 151.2.

- Stimmrecht **Art. 6**
Stimmberechtigt ist, wer in der politischen Gemeinde Rieden wohnt und das Ortsbürgerrecht besitzt.
- Sachabstimmungen
a) an der Bürger-
versammlung **Art. 7**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Voranschlag;
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
- b) an der Urne **Art. 8**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
d) Referendumsbegehren;
e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
- Wahlen
a) an der Urne **Art. 9**
Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates;
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- b) Stille Wahl³ **Art. 10**
Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 11**
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.
Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 12**
Der Ortsverwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung **Art. 13**
Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 14**
Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates.

Amtliche Bekanntmachung **Art. 15**
Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist **Art. 16**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren **Art. 17**
Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

4. Initiative

Grundsatz **Art. 18**
Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
Das Initiativkomitee besteht aus mindestens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt	<p>Art. 19</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 20</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 21</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft der Entscheidung über die Zulässigkeit beim Ortsverwaltungsrat zur amtlichen Bekanntmachung an.</p>
Einreichung	<p>Art. 22</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Ortsverwaltungsrates	<p>Art. 23</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 24</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>

III. ORTSVERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	<p>Art. 25</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ortsverwaltungsrates; b) vier weiteren Mitgliedern. <p>Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
-----------------	--

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Art. 26

Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit bei Geschäften von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 27

Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 28

Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 29

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 31

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 32**

Die Gemeindeordnung vom 3. April 2008 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 33**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am 14. Oktober 2010.

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates:


Alois Jud

Der Schreiber des Ortsverwaltungsrates:


Peter Kühne

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rieden an der Bürgerversammlung beschlossen am 13. April 2011.

Vom Departement des Innern genehmigt am: **16. Juni 2011**

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:


Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Ergänzung der Gemeindeordnung vom 13. April 2011

Bericht und Antrag des Ortsverwaltungsrates Rieden an die Bürgerversammlung vom 11. April 2013

Am 1. Januar 2013 kam es zur Gemeindevereinigung Ernetschwil-Gommiswald-Rieden. Die neue politische Gemeinde führt ein neues Wappen. Der hl. Magnus ist Kirchenpatron von Rieden und wurde im Gemeindewappen von Rieden dargestellt. Im neuen Gemeindewappen fehlt der hl. Magnus. Der Ortsverwaltungsrat Rieden hat beschlossen, das Gemeindewappen mit dem hl. Magnus als Symbol auf allen Dokumenten der Ortsgemeinde Rieden anzuwenden. Es soll als Wahrzeichen und Aushängeschild sichtbar sein. Dieser Wunsch wurde auch anlässlich der letzten Bürgerversammlung geäussert.

Liebe Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Der Ortsverwaltungsrat stellt Ihnen folgende Anträge:

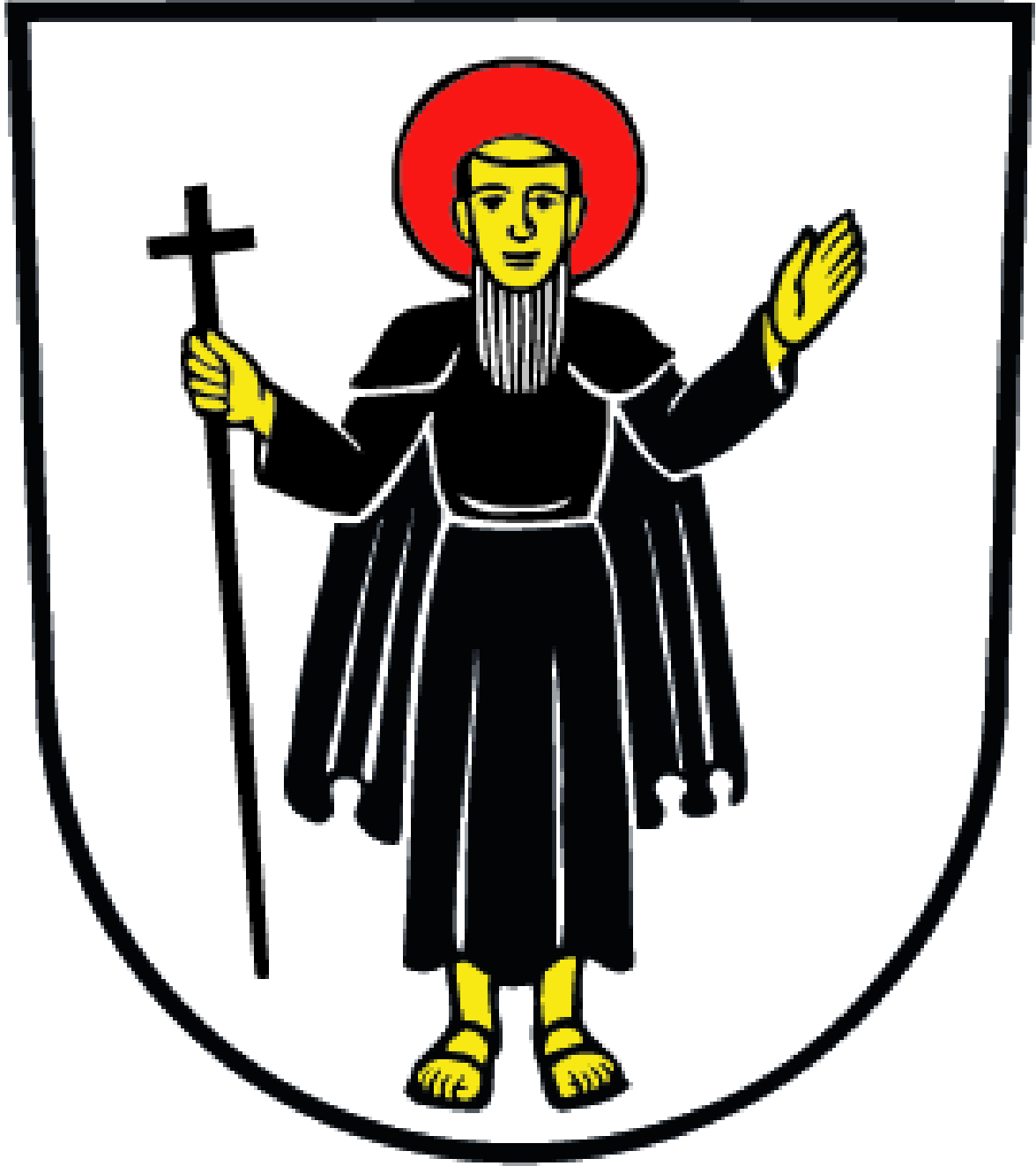
1. Die Gemeindeordnung vom 13. April 2011 wird wie folgt geändert:

Wappen	Art. 2a Die Ortsgemeinde Rieden führt das Wappen des heiligen Magnus gemäss Anhang.
--------	--

2. Die Änderung der Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Rieden, 28. Februar 2013

Der Ortsverwaltungsrat



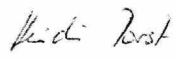
Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am 28. Februar 2013

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates:



Alois Jud

Die Schreiberin des Ortsverwaltungsrates:



Heidi Dürst

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rieden an der Bürgerversammlung
beschlossen am: 11. April 2013

Vom Departement des Innern genehmigt am: **08. Mai 2013**

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:



Dr. Lukas Summermatter

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Ortsverwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Ortsverwaltungsrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürger-versammlung ⁶	Urnen-abstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 150'000 je Fall	_____	über 150'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 15'000 je Fall	_____	über 15'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 50'000 je Jahr	_____	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 150'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
3. Nachtragskredite					
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend	_____	_____	_____	_____
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 10'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 5 Prozent des ursprünglichen Kredits abschliessend	_____	soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	_____	_____
4. Dringliche und gebundene Ausgaben					
5. Grundstücke					
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 100'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 100'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall

⁶ Antragstellung in Form eines Gutachtens